

**VIVANT Fraktion im PDG**

Kaperberg 6  
B-4700 Eupen



087/44.73.55



[info@vivant-ostbelgien.org](mailto:info@vivant-ostbelgien.org)

[www.vivant-ostbelgien.org](http://www.vivant-ostbelgien.org)



[Besuchen Sie auch folgende  
Webseiten](#)

[www.geldwesen.be](http://www.geldwesen.be)  
[www.regiogeld.be](http://www.regiogeld.be)

RESOLUTIONSVORSCHLAG AN DIE ABGEORDNETENKAMMER, AN DEN SENAT UND AN DIE FÖDERALE REGIERUNG IM HINBLICK AUF DIE ÄNDERUNG DER MWST-GESETZGEBUNG FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN.

#### BEGRÜNDUNG

Laut dem MWST - Gesetzbuch Artikel 6 ist der Staat, die Gemeinschaften und die Regionen des Belgischen Staates, die Provinzen, die Agglomerationen, die Gemeinden und die öffentlichen Einrichtungen, die andere Verrichtungen erbringen als die, die aufgrund von Artikel 44 steuerfrei sind, gelten nicht als Steuerpflichtige, soweit sie Tätigkeiten ausüben oder Verrichtungen erbringen, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch nicht wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten oder Verrichtungen Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben.

Durch die Behandlung als Nicht-Mehrwertsteuerpflichtige haben die Deutschsprachigen Gemeinschaft und die 9 Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, sowie übrigens alle Regionen, Gemeinschaften und Gemeinden in Belgien auch, nicht die Möglichkeit die Rückerstattung der Mehrwertsteuer auf erhaltene Waren und Dienstleistungen zu fordern.

Die Kosten für öffentliche Bauten erhöhen sich daher immer um die Kosten der Mehrwertsteuer.

Die DG und die 9 Gemeinden werden zum größten Teil durch die föderale Dotation finanziert. Die Kosten der Mehrwertsteuer für öffentliche Bauten sind in dieser Dotation enthalten. Bei der Realisierung eines öffentlichen Bauprojektes fließt so ein Teil der Dotation wieder über die Mehrwertsteuer an den Föderalstaat zurück.

Volkswirtschaftlich betrachtet, ist dies eine Nulloperation.

Für die DG und die Gemeinden sind dies jedoch deutliche Mehrausgaben.

Um dieser Tatsache entgegen zu wirken, könnte die Mehrwertsteuergesetzgebung dahingehend abgeändert werden, dass die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen öffentlicher Bauten Mehrwertsteuer befreit wird, um somit die Haushaltslage der DG, der Gemeinden und aller anderen Gliedstaaten zu entlasten.

Diese Entlastung gilt in zweierlei Hinsicht:

1. Bei Bauten die durch den ordentlichen Haushalt realisiert werden, also durch Eigenmittel: direkte Entlastung des Haushaltes um den Betrag der Mehrwertsteuer.
2. Bei Bauten die durch Fremdkapital realisiert werden: direkte Entlastung des Haushaltes um den Betrag der Mehrwertsteuer zuzüglich der theoretischen Finanzierungskosten für den Betrag der Mehrwertsteuer.

#### VORSCHLAG

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft fordert den föderalen Gesetzgeber auf, die Mehrwertsteuergesetzgebung dahingehend abzuändern, dass öffentliche Bauten, sowie alle Investitionstätigkeiten öffentlicher Einrichtungen von der Mehrwertsteuer befreit werden.

Eupen, den 20-10-2010

MICHAEL BALTER